



Dr. Brigitte Birnbaum

## Hol Dir, was Dir *nicht* zusteht!

**W**er eine Dienstleistung der Justiz in Anspruch nimmt, hat dafür Gebühren zu entrichten. Das hat seine Berechtigung. Dem Gesetzgeber ist aber längst das Augenmaß dafür verloren gegangen, was den Rechtsuchenden zumutbar ist. Denn der Zugang zum Recht muss für die Bevölkerung leistbar sein und nicht nur für die verschwindend kleine Gruppe der Superreichen.

Lässt sich beispielsweise ein Paar einvernehmlich scheiden, ohne dass Nennenswertes aufzuteilen wäre, so fallen dafür bereits Gerichtsgebühren von € 586,-- an.

Dieser Betrag wird schon fällig, wenn im Scheidungsvergleich bloß ein wechselseitiger Unterhaltsverzicht und eine Generalklausel enthalten sind, dass alles aufgeteilt wurde. Wird zusätzlich noch eine kleine Wohnung im gemeinsamen Eigentum an einen der Partner übertragen, erhöht sich die Gebühr um weitere € 146,--. Dazu kommen noch Grunderwerbsteuer und die Grundbuchsgebühren.

Aber es gibt noch Dreisteres: Ein Sachwalter hat regelmäßig dem Gericht die PflEGschaftsrechnung vorzulegen. Wird ihm eine Entschädigung zuerkannt, so macht die Gerichtsgebühr für die Genehmigung gleich ein Viertel seiner Entschädigung aus!

Extrem hohe Gerichtsgebühren in Verfahren mit hohem Streitwert – die für jede Instanz gesondert anfallen! – sind bereits durchaus prohibitiv.

Die Gerichtsgebühren sind jedenfalls überschießend, das Justizbudget ist überdeckt. Mit diesen Einnahmen werden andere Ausgaben des Staates wie der Strafvollzug finanziert. Wie der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages Rupert Wolff richtig beanstandete, darf die Justiz nicht die Cash-Cow des Finanzministers sein.

Die Rechtsanwaltschaft fordert daher seit Jahren eine empfindliche Senkung der Gerichtsgebühren.